



Auszug aus dem Beschlussprotokoll

178. Sitzung des Gemeinderats vom 4. Februar 2026

5814. 2025/274

Weisung vom 02.07.2025:

Umwelt- und Gesundheitsschutz Zürich, Verordnung über Förderbeiträge für energetische Gebäudesanierungen, Neuerlass

Antrag des Stadtrats

Es wird eine Verordnung über Förderbeiträge für energetische Gebäudesanierungen (VFG) gemäss Beilage (datiert vom 2. Juli 2025) erlassen.

Referat zur Vorstellung der Weisung: Patrick Stählin (GLP)

Änderungsantrag 1

Art. 1 «Gegenstand und Geltungsbereich» Abs. 2 lit. d

Art. 3 «Begriffe» lit. e

Art. 9 «Massnahme 3» Abs. 1 lit. c

Art. 10 «Massnahme 4 a. Vorbehalt»

Art. 11 «b. Bedingungen»

Art. 12 «Beitragsbemessung a. Grundsatz» Abs. 1 lit d und Abs. 2 lit. d

Art. 13 «b. maximale Beitragshöhe» Abs. 1 lit. a

Art. 14 «c. minimale Beitragshöhe»

Art. 15 «Kumulierbarkeit a. Massnahmen 1–4»

Art. 16 «b. weitere Fördermassnahmen»

Art. 17 «Förderbeitragsgesuch a. Grundsatz» Abs. 2

Art. 21 «Ausführungskontrolle»

Die Mehrheit der SK GUD beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der SK GUD beantragt folgende Änderungen zum Antrag des Stadtrats (Die Nummerierung der Artikel und Absätze sowie die Buchstabierung der lit. wird gemäss Ratsbeschluss angepasst):

Streichung von Art. 1 Abs. 2 lit. d

Streichung von Art. 3 lit. e



Art. 9 «Massnahme 3» Abs. 1 lit. c

- c. sie notwendig sind, um über die Umsetzung einer energetischen Sanierungsmassnahme (Massnahmen 1, oder 2 ~~oder 4~~) zu entscheiden;

Streichung von Art. 10 und 11

Streichung von Art. 12 Abs. 1 lit. d und Abs. 2 lit. d

Art. 13 «b. maximale Beitragshöhe» Abs. 1 lit. a

- a. bei den energetischen Sanierungsmassnahmen (Massnahmen 1, und 2 ~~und 4~~): höchstens 50 Prozent der Investitionskosten;

Art. 14 «c. minimale Beitragshöhe»

Förderbeiträge für die energetischen Sanierungsmassnahmen (Massnahmen 1, und 2 ~~und 4~~) von weniger als Fr. 1000.– werden nicht ausbezahlt.

Art. 15 «Kumulierbarkeit a. Massnahmen 1–~~4~~3»

Die Förderbeiträge für die Massnahmen 1–43 können kumuliert werden.

Art. 16 «b. weitere Fördermassnahmen»

¹ Die Förderbeiträge für die Massnahmen 1–43 können kumuliert werden mit Förderbeiträgen für:

- a. die energetische Sanierung von Einzelbauteilen der Gebäudehülle von Bund, Kanton oder Dritten;
- b. die Instandsetzung von kommunalen und überkommunalen Schutzobjekten von Bund, Kanton, Stadt oder Dritten;
- c. Fördermassnahmen zur Gebäudehüllensanierung von Bund, Kanton oder Dritten, die voraussetzen, dass:
 - 1. ein kantonaler Gebäudeenergieausweis (GEAK) mit Beratungsbericht vorliegt; und
 - 2. die Umsetzung der Fördermassnahmen zu einer Verbesserung um zwei GEAK-Klassen oder einer vergleichbaren Bedingung führen.

² Die Förderbeiträge für die Massnahmen 1–3 können kumuliert werden mit Förderbeiträgen einer zur Massnahme 4 gleichwertigen Fördermassnahme von Bund, Kanton oder Dritten (Art. 10).

Art. 17 «Förderbeitragsgesuch a. Grundsatz» Abs. 2

² Sie reichen das Förderbeitragsgesuch vor dem Datum ein, an dem die Bauarbeiten in Bezug auf die energetischen Sanierungsmassnahmen (Massnahmen 1, und 2 ~~und 4~~) begonnen werden.



Art. 21 «Ausführungskontrolle»

Die zuständige Stelle kontrolliert, ob die Förderbedingungen gemäss Art. 4–~~119~~ erfüllt sind nach Abschluss:

- a. der Bauarbeiten in Bezug auf die energetischen Sanierungsmassnahmen (Massnahmen ~~1- und 2- und 4~~);
- b. der denkmalpflegerischen Untersuchung (Massnahme 3).

Mehrheit:	Referat: Patrick Stählin (GLP); Nadina Diday (SP), Vizepräsidium; Florine Angele (GLP), Sandro Gähler (SP), Yves Henz (Grüne), Pascal Lamprecht (SP), Dafi Muharemi (SP), Susan Wiget (AL)
Minderheit:	Referat: Thomas Hofstetter (FDP); Murat Gediz (FDP), Yves Peier (SVP), Roger Suter (FDP) i. V. von Deborah Wettstein (FDP)
Abwesend:	Christian Traber (Die Mitte), Präsidium

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 83 gegen 33 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag 2 Art. 19 «Entscheid»

Die Mehrheit der SK GUD beantragt folgende Änderung von Art. 19:

1 Die zuständige Stelle entscheidet mittels Verfügung;

~~a. über den Anspruch, und~~

~~b. bei einer Förderzusage, über die Höhe der Beiträge, wenn das Gesuch ganz oder teilweise abgewiesen wird.~~

2 Ist der geltend gemachte Anspruch gegeben, ermöglicht die zuständige Stelle der Eigentümerschaft den Abschluss eines verwaltungsrechtlichen Vertrags, in dem die Höhe des Förderbeitrags sowie die Höhe der zulässigen Mietzinserhöhung im Sinne von Art. 5 lit. b festgehalten sind. In diesem Vertrag hat sich die Eigentümerschaft überdies zu verpflichten, im Falle eines Verstosses gegen Art. 5 lit. b den Förderbeitrag zurückzubezahlen und zudem der Stadt eine Konventionalstrafe in gleicher Höhe zu bezahlen.

Die Minderheit der SK GUD beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Mehrheit:	Referat: Sandro Gähler (SP); Nadina Diday (SP), Vizepräsidium; Yves Henz (Grüne), Pascal Lamprecht (SP), Dafi Muharemi (SP), Susan Wiget (AL)
Minderheit:	Referat: Yves Peier (SVP); Florine Angele (GLP), Murat Gediz (FDP), Thomas Hofstetter (FDP), Patrick Stählin (GLP), Roger Suter (FDP) i. V. von Deborah Wettstein (FDP)
Abwesend:	Christian Traber (Die Mitte), Präsidium



4 / 11

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Gesundheits- und Umweltdepartements Stellung.

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 62 gegen 57 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag 3

Art. 22 «Neue Bemessung und Auszahlung», neuer Abs. 2

Die Mehrheit der SK GUD beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der SK GUD beantragt folgenden neuen Art. 22 Abs. 2 (Die Nummerierung der Absätze wird gemäss Ratsbeschluss angepasst):

² Sie teilt den Eigentümerinnen und Eigentümern sowie den Mieterinnen und Mietern der betroffenen Wohnungen die aus Sicht der Stadt zulässige Mietzinserhöhung gemäss Art. 5 lit. b mit.

Mehrheit:	Referat: Patrick Stählin (GLP); Florine Angele (GLP), Murat Gediz (FDP), Thomas Hofstetter (FDP), Yves Peier (SVP), Roger Suter (FDP) i. V. von Deborah Wettstein (FDP)
Minderheit:	Referat: Sandro Gähler (SP); Nadina Diday (SP), Vizepräsidium; Yves Henz (Grüne), Pascal Lamprecht (SP), Dafi Muharemi (SP)
Enthaltung:	Susan Wiget (AL)
Abswesend:	Christian Traber (Die Mitte), Präsidium

Der Rat lehnt den Antrag der Mehrheit mit 58 gegen 61 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) ab.

Änderungsantrag 4

Neuer Art. 23 «Veröffentlichung»

Die Mehrheit der SK GUD beantragt folgenden neuen Art. 23 (Die Nummerierung der bisherigen Artikel wird gemäss Ratsbeschluss angepasst):

Art. 23 «Veröffentlichung»

¹ Die zuständige Stelle veröffentlicht die gewährten Förderbeiträge auf ihrer Internetplattform.

² Die Veröffentlichung umfasst:

- a. die Adresse und die Gebäudeidentifikationsnummer (EGID);
- b. die Art der Fördermassnahme;



c. der mit der Förderzusage zugesicherte und der effektiv ausbezahlte Beitrag.

³ Die veröffentlichten Angaben werden nach Ablauf von 10 Jahren seit der Veröffentlichung von der Internetplattform entfernt.

Die Minderheit der SK GUD beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Mehrheit:	Referat: Susan Wiget (AL); Nadina Diday (SP), Vizepräsidium; Florine Angele (GLP), Sandro Gähler (SP), Yves Henz (Grüne), Pascal Lamprecht (SP), Dafi Muharemi (SP), Patrick Stählin (GLP)
Minderheit:	Referat: Yves Peier (SVP); Murat Gediz (FDP), Thomas Hofstetter (FDP), Roger Suter (FDP) i. V. von Deborah Wettstein (FDP)
Abwesend:	Christian Traber (Die Mitte), Präsidium

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 75 gegen 43 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag 5

Art. 23 «Stichprobenkontrolle»

Die Mehrheit der SK GUD beantragt folgende Änderung von Art. 23:

Art. 23 «StichprobenKontrolle»

Die zuständige Stelle kannkontrolliert nach Auszahlung der Förderbeiträge Stichprobenkontrollen in Bezug auf die Erfüllung der Förderbedingungen gemäss Art. 5 durchführen, wobei mindestens 30 Prozent aller gewährten Gesuche geprüft werden müssen.

Die Minderheit der SK GUD beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Mehrheit:	Referat: Sandro Gähler (SP); Nadina Diday (SP), Vizepräsidium; Florine Angele (GLP), Pascal Lamprecht (SP), Dafi Muharemi (SP), Patrick Stählin (GLP), Susan Wiget (AL)
Minderheit:	Referat: Thomas Hofstetter (FDP); Murat Gediz (FDP), Yves Henz (Grüne), Yves Peier (SVP), Roger Suter (FDP) i. V. von Deborah Wettstein (FDP)
Abwesend:	Christian Traber (Die Mitte), Präsidium

Der Rat lehnt den Antrag der Mehrheit mit 59 gegen 60 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) ab.

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.



Damit ist beschlossen:

Die Verordnung über Förderbeiträge für energetische Gebäudesanierungen (VFG) ist durch die RedK zu überprüfen (Art. 70 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 213 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.

AS XXX.XXX

Verordnung über Förderbeiträge für energetische Gebäudesanierungen (VFG)

vom

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 54 GO¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 2. Juli 2025²,
beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand und Geltungsbereich	Art. 1¹ Diese Verordnung regelt die Ausrichtung von Förderbeiträgen für energetische Gebäudesanierungen auf dem Gebiet der Stadt Zürich. ² Sie regelt die Förderung der folgenden Massnahmen: a. energetische Sanierung von Fassaden bei Inventar- und Schutzobjekten (Massnahme 1); b. energetische Sanierung von Fenstern bei Inventar- und Schutzobjekten (Massnahme 2); c. denkmalpflegerische Untersuchungen bei Inventar- und Schutzobjekten (Massnahme 3); d. Gebäudehüllensanierung mit GEAK Plus (Massnahme 4).
Zweck	Art. 2 Diese Verordnung bezweckt: a. die Reduktion des Energieverbrauchs und der Treibhausgasemissionen; b. die Erreichung der energie- und klimapolitischen Ziele der Stadt.
Begriffe	Art. 3 In dieser Verordnung bedeuten: a. Inventar- und Schutzobjekte: Gebäude, die 1. im Inventar der kunst- und kulturhistorischen Schutzobjekte des Bundes, des Kantons oder der Stadt aufgeführt sind, oder 2. von einer Behörde unter Schutz gestellt sind; b. energetische Sanierung: Modernisierung eines Gebäudes oder eines Bauteils zur Minimierung des Energieverbrauchs; c. Ertüchtigung: Instandsetzung eines Gebäudes oder eines Bauteils mittels Weiterverwendung bestehender Bestandteile; d. U-Wert: Wärmedurchgangskoeffizient in Watt pro Quadratmeter und Kelvin (W/m²K);

¹ AS 101.100

² STRB Nr. 2029 vom 2. Juli 2025.



- e. GEAK Plus: kantonaler Gebäudeenergieausweis (GEAK) einschliesslich des Beratungsberichts.

B. Förderbedingungen und -beiträge

Antragsberechtigte
Eigentümerschaft
a. Grundsatz

Art. 4 Folgende Liegenschafteneigentümerinnen und -eigentümer können Förderbeiträge beantragen:

- a. natürliche und juristische Personen des privaten Rechts;
- b. kirchliche Körperschaften des öffentlichen Rechts;
- c. Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts;
- d. städtische Eigenwirtschaftsbetriebe gemäss Anhang 1 Finanzhaushaltsverordnung³.

b. bei Vermietung

Art. 5 Antragsberechtigt sind Liegenschafteneigentümerinnen oder -eigentümer von ganz oder teilweise vermieteten Liegenschaften nur, wenn:

- a. die Förderbeiträge gemäss Art. 14 Abs. 3^{bis} Verordnung über die Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen⁴ vom Betrag der Mehrleistungen abgezogen und bei der Mietzinsfestsetzung berücksichtigt werden;
- b. der Mietzins nur im gesetzlich vorgesehenen Rahmen erhöht wird;
- c. keine Leerkündigungen erfolgen.

Massnahme 1

Art. 6 ¹ Die energetische Sanierung von Fassaden wird gefördert, wenn:

- a. das Gebäude ein Inventar- oder Schutzobjekt ist;
- b. das schriftliche Einverständnis der städtischen oder kantonalen Denkmalpflege für die baulichen Massnahmen an der Fassade für Innen- oder Aussenwärmedämmung vorliegt;
- c. die Sanierung zu einer Reduktion des U-Werts der Fassade führt;
- d. die Sanierung im Rahmen eines Umbaus oder einer Umnutzung erfolgt.

² Von der Förderung ausgenommen sind:

- a. Anbauten;
- b. Ersatzbauten;
- c. Aufstockungen.

³ Der Stadtrat bestimmt die erforderliche Reduktion des U-Werts gemäss Abs. 1 lit. c.

Massnahme 2
a. Grundbeitrag

Art. 7 ¹ Die energetische Sanierung von Fenstern wird mit einem Grundbeitrag gefördert, wenn:

- a. das Gebäude ein Inventar- oder Schutzobjekt ist;
- b. das schriftliche Einverständnis der städtischen oder kantonalen Denkmalpflege für die baulichen Massnahmen an den Fenstern vorliegt;
- c. die Sanierung zu einer Reduktion des U-Werts der Verglasung führt;
- d. bei der Sanierung die Fenster ersetzt oder ertüchtigt werden.

² Der Stadtrat bestimmt die erforderliche Reduktion des U-Werts gemäss Abs. 1 lit. c.

³ vom 12. Januar 2022, AS 611.101.

⁴ vom 9. Mai 1990, SR 221.213.11.



- b. Zusatzbeitrag bei Ertüchtigung Art. 8 Die energetische Sanierung von Fenstern gemäss Art. 7 wird mit einem Zusatzbeitrag gefördert, wenn denkmalpflegerisch wertvolle Fenster ertüchtigt werden.
- Massnahme 3 Art. 9 ¹ Die denkmalpflegerischen Untersuchungen werden gefördert, wenn:
- a. das Gebäude ein Inventar- oder Schutzobjekt ist;
 - b. sie zu einer der förderungswürdigen Kategorien von denkmalpflegerischen Untersuchungen zählen;
 - c. sie notwendig sind, um über die Umsetzung einer energetischen Sanierungsmassnahme (Massnahmen 1, 2 oder 4) zu entscheiden;
 - d. die energetische Sanierungsmassnahmen:
 - 1. umgesetzt werden, oder
 - 2. aufgrund der Einschätzung der Denkmalpflege nicht umgesetzt werden können.
- ² Der Stadtrat bestimmt die förderungswürdigen Kategorien gemäss Abs. 1 lit. b.
- Massnahme 4
a. Vorbehalt Art. 10 Der Stadtrat kann die Förderung von Gebäudehüllensanierungen mit GEAK Plus einführen, wenn keine gleichwertige Fördermassnahme von Bund, Kanton oder Dritten besteht.
- b. Bedingungen Art. 11 ¹ Die Gebäudehüllensanierung mit GEAK Plus wird unter Vorbehalt der Einführung gemäss Art. 10 gefördert, wenn:
- a. der kantonale Gebäudeenergieausweis (GEAK) einschliesslich des Beratungsberichts (GEAK Plus) vorliegt;
 - b. das Gebäude nach der Sanierung bei der Bewertung «Effizienz Gebäudehülle» gemäss GEAK:
 - 1. mindestens die Effizienzklasse C erreicht, und
 - 2. sich in Bezug auf den Zustand vor der Sanierung um mindestens zwei Klassen verbessert;
 - c. die Gebäudehüllensanierung im Rahmen eines Umbaus oder einer Umnutzung erfolgt.
- ² Von der Förderung ausgenommen sind:
- a. Anbauten;
 - b. Ersatzbauten;
 - c. Aufstockungen.
- Beitragsbemessung
a. Grundsatz Art. 12 ¹ Die Förderbeiträge bemessen sich anhand:
- a. der Fassadenfläche in m² bei Massnahme 1;
 - b. der Fensterfläche in m² bei Massnahme 2;
 - c. des Aufwands bei Massnahme 3;
 - d. der Energiebezugsfläche in m² vor der Sanierung bei Massnahme 4.
- ² Der Stadtrat legt die Höhe der Ansätze der Bemessungsgrundlagen gemäss Abs. 1 wie folgt fest:
- a. Massnahme 1: bis höchstens Fr. 100.– pro m²;



	b. Massnahme 2: bis höchstens Fr. 400.– pro m²; c. Massnahme 3: bis höchstens Fr. 5000.– pro Untersuchung; d. Massnahme 4: bis höchstens Fr. 100.– pro m².
b. maximale Beitragshöhe	Art. 13 ¹ Die ausbezahlten Förderbeiträge betragen je Massnahme: a. bei den energetischen Sanierungsmassnahmen (Massnahmen 1, 2 und 4): höchstens 50 Prozent der Investitionskosten; b. bei der denkmalpflegerischen Untersuchung (Massnahme 3): höchstens 100 Prozent der Kosten der denkmalpflegerischen Untersuchungen. ² Die insgesamt ausbezahlten Förderbeiträge pro Gebäude gemäss Gebäudeidentifikationsnummer (EGID) betragen höchstens Fr. 400 000.–.
c. minimale Beitragshöhe	Art. 14 Förderbeiträge für die energetischen Sanierungsmassnahmen (Massnahmen 1, 2 und 4) von weniger als Fr. 1000.– werden nicht ausbezahlt.
Kumulierbarkeit	Art. 15 Die Förderbeiträge für die Massnahmen 1–4 können kumuliert werden.
a. Massnahmen 1–4	
b. weitere Fördermassnahmen	Art. 16 ¹ Die Förderbeiträge für die Massnahmen 1–4 können kumuliert werden mit Förderbeiträgen für: a. die energetische Sanierung von Einzelbauteilen der Gebäudehülle von Bund, Kanton oder Dritten; b. die Instandsetzung von kommunalen und überkommunalen Schutzobjekten von Bund, Kanton, Stadt oder Dritten. ² Die Förderbeiträge für die Massnahmen 1–3 können kumuliert werden mit Förderbeiträgen einer zur Massnahme 4 gleichwertigen Fördermassnahme von Bund, Kanton oder Dritten (Art. 10).
	C. Verfahren
Förderbeitragsgesuch	Art. 17 ¹ Die Gesuchstellenden beantragen die Förderbeiträge mit einem Förderbeitragsgesuch bei der zuständigen Stelle.
a. Grundsatz	² Sie reichen das Förderbeitragsgesuch vor dem Datum ein, an dem die Bauarbeiten in Bezug auf die energetischen Sanierungsmassnahmen (Massnahmen 1, 2 und 4) begonnen werden.
b. Befristung	Art. 18 Förderbeitragsgesuche können bis 31. Dezember 2040 eingereicht werden.
Entscheid	Art. 19 ¹ Die zuständige Stelle entscheidet mittels Verfügung, wenn das Gesuch ganz oder teilweise abgewiesen wird. ² Ist der geltend gemachte Anspruch gegeben, ermöglicht die zuständige Stelle der Eigentümerschaft den Abschluss eines verwaltungsrechtlichen Vertrags, in dem die Höhe des Förderbeitrags sowie die Höhe der zulässigen Mietzinserhöhung im Sinne von Art. 5 lit. b festgehalten sind. In diesem Vertrag hat sich die Eigentümerschaft überdies zu verpflichten, im Falle eines Verstosses gegen Art. 5 lit. b den Förderbeitrag zurückzubezahlen und zudem der Stadt eine Konventionalstrafe in gleicher Höhe zu bezahlen.



Gültigkeitsdauer	Art. 20 ¹ Eine Förderzusage ist drei Jahre ab Datum der Rechtskraft der Verfügung gültig. ² Die zuständige Stelle kann die Gültigkeitsdauer der Förderzusage auf Antrag um höchstens zwei Jahre verlängern, wenn sich das Bauvorhaben verzögert.
Ausführungskontrolle	Art. 21 Die zuständige Stelle kontrolliert, ob die Förderbedingungen gemäss Art. 4–11 erfüllt sind nach Abschluss: a. der Bauarbeiten in Bezug auf die energetischen Sanierungsmassnahmen (Massnahmen 1, 2 und 4); b. der denkmalpflegerischen Untersuchung (Massnahme 3).
Neue Bemessung und Auszahlung	Art. 22 ¹ Die zuständige Stelle bemisst die Förderbeiträge nach erfolgter Ausführungskontrolle nach den effektiv energetisch sanierten Flächen neu. ² Sie teilt den Eigentümerinnen und Eigentümern sowie den Mieterinnen und Mietern der betroffenen Wohnungen die aus Sicht der Stadt zulässige Mietzinserhöhung gemäss Art. 5 lit. b mit. ³ Sie erlässt eine Verfügung, wenn von der Förderzusage gemäss Art. 19 abgewichen wird. ⁴ Sie zahlt die Förderbeiträge nach Abschluss der Ausführungskontrolle aus.
Veröffentlichung	Art. 23 ¹ Die zuständige Stelle veröffentlicht die gewährten Förderbeiträge auf ihrer Internetplattform. ² Die Veröffentlichung umfasst: a. die Adresse und die Gebäudeidentifikationsnummer (EGID); b. die Art der Fördermassnahme; c. der mit der Förderzusage zugesicherte und der effektiv ausbezahlte Beitrag. ³ Die veröffentlichten Angaben werden nach Ablauf von 10 Jahren seit der Veröffentlichung von der Internetplattform entfernt.
Stichprobenkontrolle	Art. 24 Die zuständige Stelle kann nach Auszahlung der Förderbeiträge Stichprobenkontrollen in Bezug auf die Erfüllung der Förderbedingungen gemäss Art. 5 durchführen.
	D. Schlussbestimmungen
Information	Art. 25 Der Stadtrat informiert alle fünf Jahre über die Ausrichtung und Wirkung der Förderbeiträge, erstmals fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung.
Inkrafttreten	Art. 26 Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.
Geltungsdauer	Art. 27 Diese Verordnung gilt bis zur vollständigen Abwicklung sämtlicher Förderbeitragsgesuche, die gemäss Art. 17 und 18 bis 31. Dezember 2040 eingereicht werden.

Mitteilung an den Stadtrat



11 / 11

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat